

Zur zivilrechtlichen Stellung der Bürger in den Versorgungsbeziehungen

„Alles zu tun für das Wohl der Menschen, für das Glück des Volkes, für die Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen“ — dieser politische Grundsatz des VIII. Parteitages der SED ist für die Leitung aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens die entscheidende Orientierung und der bestimmende Maßstab./1/

Die auf dem VIII. Parteitag formulierte Hauptaufgabe geht von diesem Grundsatz aus und fixiert in Übereinstimmung mit dem ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus den Weg zur Erreichung dieses Ziels./2/ Die Bilanz der seit dem Parteitag durchgeführten Plenartagungen des Zentralkomitees der SED läßt erkennen, welchen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in diesem Zusammenhang zunehmend Beachtung zu schenken ist. Zu ihnen gehört auch der Bereich der Versorgungsbeziehungen, die die Werktätigen zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse eingehen. Bereits in den Dokumenten des Parteitages wurde hervorgehoben, daß für die Leitung, Planung und Organisation dieser Beziehungen ein anderes, ein neues Herangehen erforderlich ist./3/

Zum System der staatlichen Leitung der Versorgungsbeziehungen gehört auch das sozialistische Zivilrecht. Seine Wirksamkeit zu erhöhen ist besonders im Hinblick auf die Ausarbeitung des neuen Zivilgesetzbuchs eine aktuelle Aufgabe. Diese höhere Wirksamkeit ist u. a. davon abhängig, wie sich die tatsächliche Stellung des Bürgers in den Versorgungsbeziehungen und ihre juristische Ausgestaltung zueinander verhalten.

In jüngster Zeit sind eine Reihe von zivilrechtlichen Grundfragen zur Diskussion gestellt worden./4/ An diese Überlegungen anknüpfend, sollen einige zivilrechtliche Probleme und mögliche Konsequenzen behandelt werden, die sich speziell aus der grundlegend neuen Stellung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft für die Ausgestaltung seines rechtlichen Status in den vom Zivilrecht geleiteten sozialen Beziehungen ergeben. Diese Probleme ordnen sich ein in den Kreis von Schwerpunktaufgaben, die von der gesamten marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft nach dem XXIV. Parteitag der KPdSU und den darauffolgenden Parteitagen der anderen Bruderparteien in den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft gelöst werden müssen./5/

Das grundlegende Verhältnis von Persönlichkeit und sozialistischer Gesellschaft als Ausgangspunkt der zivilrechtlichen Stellung des Bürgers

In der richtigen zivilrechtlichen Widerspiegelung der tatsächlichen Stellung des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft liegt eines der entscheidenden qualitativen

Merkmale, die unser Zivilrecht als sozialistisches Recht kennzeichnen. Dabei geht es nicht um eine vordergründige Verbesserung der Stellung des Bürgers durch Gewährung ökonomisch nicht oder nicht hinreichend gesicherter Rechte und auch nicht lediglich um gesetzestechnische Veränderungen mit dem Ziel einer besseren Überschaubarkeit und Handhabbarkeit des sozialistischen Zivilrechts. Vielmehr ist von dem grundlegenden Verhältnis von Persönlichkeit und Gesellschaft auszugehen, das dadurch charakterisiert ist, daß der Werktätige in der sozialistischen Gesellschaft zugleich Macht-ausübender, Miteigentümer an den wichtigsten Produktionsmitteln, Produzent und Konsument ist. Von hier aus ist die juristische Stellung des Bürgers zu fixieren. Im Hinblick auf die weitere Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates kommt es darauf an, dieses Verhältnis so weiterzuentwickeln, daß alle Kräfte für die Schaffung der Grundlagen des Kommunismus freigesetzt werden. Dabei hat auch das sozialistische Zivilrecht eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Die zivilrechtliche Stellung des Bürgers hat als spezifisches Instrument der staatlichen Leitung der Versorgungsbeziehungen bisher noch nicht die mögliche Wirksamkeit erreicht. Dieses Instrument kann, weil es als Bestandteil des sozialistischen Rechts dessen qualitative Merkmale, vor allem dessen gesellschaftsorganisierende und -gestaltende Funktion, teilt, nicht mit der abstrakten, formalen, allein auf die äußeren Voraussetzungen für die Teilnahme am Zivilrechtsverkehr abgestellten Regelung der zivilrechtlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit verglichen oder erklärt werden. Zugang zu einer richtigen Bestimmung der zivilrechtlichen Stellung des Bürgers kann allein die Untersuchung derjenigen Beziehungen verschaffen, die durch das Zivilrecht geregelt und gestaltet werden.

Diese Beziehungen, die wir als Versorgungsbeziehungen bezeichnen, sind gesellschaftliche Beziehungen von hoher politischer Bedeutung. Sie sind auf den Erwerb, die Inanspruchnahme, den Gebrauch und Verbrauch materieller Güter und Leistungen zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, d. h. zur erweiterten Reproduktion ihrer physischen und psychischen Fähigkeiten, gerichtet. Innerhalb dieser Versorgungsbeziehungen sind die Kauf- und Dienstleistungsbeziehungen sowie die Wohnungsmietverhältnisse die typischen. Wir beschränken uns bewußt auf sie, auch wenn wir damit die Problematik der Zivilrechtsstellung der Bürger nicht ausschöpfen.

Es ist nun zu untersuchen, wodurch die Versorgungsbeziehungen unter dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Stellung der Werktätigen in ihnen charakterisiert werden.

Der gesellschaftliche Charakter und die komplexe Funktion der Versorgungsbeziehungen

Eines der wesentlichsten Merkmale der Versorgungsbeziehungen ist, daß sie — obwohl sie in der Regel zum Zwecke der individuellen Bedürfnisbefriedigung eingegangen werden — gesellschaftlichen Charakter tragen. Das ergibt sich daraus, daß die individuelle Bedürfnisbefriedigung ein Merkmal der menschlichen Reproduktion überhaupt ist, der Mensch aber in erster Linie gesellschaftliches Wesen ist; folglich kann auch seine psychische und physische Reproduktion nur eine gesellschaftliche Angelegenheit sein. Lenin wandte sich deshalb mit Nachdruck gegen eine Betrachtung des Erwerbs von Brot und Kleidung als eine „Privat“ Sache, des Kaufs und Verkaufs als ein

/1/ Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 5.

/2/ Vgl. Honecker, a. a. O., S. 38 ff.; Lamberz, Ideologische Probleme der Auswertung des VIII. Parteitages der SED, Berlin 1971, S. 33 ff.

/3/ Vgl. Honecker, a. a. O., S. 41.

/4/ Vgl. z. B. Mandel, „Gedanken zur rechtlichen Regelung der medizinischen Betreuungsverhältnisse“, NJ 1973 S. 76 ff.; Kreutzer, „Die rechtliche Gestaltung der Versorgungspflichten der Einzelhandelsbetriebe gegenüber der Bevölkerung“, NJ 1973 S. 187 ff., S. 228 ff.; Klunkert, „Die Bedeutung des Gegenstands des sozialistischen Zivilrechts für die Zivilgesetzgebung“, NJ 1973 S. 607 ff.; Posch, „Zusammenhänge zwischen den Gegenstandsbestimmungen des Zivilrechts und anderer Rechtszweige“, NJ 1973 S. 716 ff.; Mühlmann, „Probleme der Gestaltung des sozialistischen Zivilrechts in der DDR“, Staat und Recht 1974, Heft 1, S. 80 ff.

/5/ Vgl. dazu z. B. Tschickvadse, „Der XXIV. Parteitag der KPdSU und die künftige Entwicklung der sowjetischen Rechtswissenschaft“, Staat und Recht 1971, Heft 10, S. 1577 ff. (1583).